

Geschäftsbedingungen der AQRAT-GmbH

in der Fassung vom 1. Februar 2006

§ 1 Geltungsbereich

Für die Erbringung unserer Dienste und Erteilung der Zertifikate gelten ausschließlich nachstehende Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichenden Bedingungen unserer Vertragspartner, im folgenden Kunden genannt, wird ausdrücklich widersprochen und werden von uns nicht anerkannt.

§ 2 Vertragsschluss

- 1) Alle Angebote der AQRAT-GmbH sind stets freibleibend. Aufträge des Kunden können wir nach unserer Wahl innerhalb von 3 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass wir innerhalb dieser Frist die Leistung ausführen.
- 2) Auftragsinhalt sind bei der Auftragserteilung durch den Kunden schriftlich festzulegen. Entscheidet sich der Kunde gegen ein von der AQRAT-GmbH empfohlenes Prüfverfahren, wird dies in die Auftragsbestätigung mit aufgenommen. Der Kunde hat hieraus entstehende Schäden zu vertreten. Bei Rahmenvertragskunden gelten die zum Vertrag abgeschlossenen Rahmenvertragsbedingungen.
- 3) Für Schulungen/Seminare gelten gesondert die: "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AQRAT-GmbH für Schulungen/Seminare"

§ 3 Preise und Zahlung

- 1) Die Preise gelten ab Firmensitz ausschließlich Verpackung und Transport. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die Preise entsprechen der Kostenlage zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Ändern sich bis zum vereinbarten Liefertermin die Kostenfaktoren, insbesondere durch die Erhöhung von Tarifföhnen, Materialkosten und Energiekosten, kann die AQRAT-GmbH den Preis bis zu dem Betrag der tatsächlich entstandenen Mehrkosten erhöhen. Dies ist dem Kunden mitzuteilen. Der Vergütungsanspruch ist bei Leistung fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2) Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung sofort bar rein netto und ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten.
- 3) Der Kunde gerät automatisch in Verzug, wenn die Zahlung 10 Tage nach Zugang der Rechnung nicht beglichen ist.
- 4) Hinsichtlich des Vergütungsanspruchs der AQRAT-GmbH ist der Kunde zur Aufrechnung, oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.
- 5) Ist der Vertragsgegenstand eine wiederkehrende Leistung und hat der Kunde eine regelmäßige Zahlung zu leisten, so hat der Kunde diese Zahlung jeweils am 1. eines Monats zu leisten. Im Falle einer Kündigung werden ihm überschießende Zahlungen zeitanteilig zurückerstattet.
- 6) Bei wiederkehrenden Leistungen gerät der Kunde mit der Zahlung ohne Mahnung in Verzug, wenn er denn Zahlungstermin versäumt.
- 7) Im Verzugsfalle werden die gesetzlichen Verzugszinsen erhoben.
- 8) Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Mehraufwand / Mindermenge

Mehraufwand für die Vorbereitung angelieferter Prüfmittel, resultierend aus unsachgemäßer Verpackung bzw. Rost oder stark verschmutzten Prüfmitteln, werden gesondert in Rechnung gestellt. Unter einem Auftragswert von 50 Euro wird ein Mindermengenzuschlag von 15 Euro erhoben.

§ 5 Lieferbedingungen und Liefer-/Bearbeitungszeiten

- 1) Die Anlieferung der zu kalibrierenden oder reparaturbedürftigen Gegenstände erfolgt generell frei Haus durch den Kunden. Nach Möglichkeit sind nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu verwenden.
- 2) Die Lieferfristen beginnt nach Eingang aller für die Auftragsdurchführung notwendigen Messmittel, Proben, Erstmuster, Unterlagen und sonstigen Materialien bei der AQRAT-GmbH. Die AQRAT-GmbH empfiehlt vor Auftragsvergabe eine kurze Terminabstimmung durchzuführen.
- 3) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei vom Lieferer nicht zu vertretenden Umständen, z.B. Betriebsstörungen. Wird durch solche Leistungshindernisse die Erbringung der Leistung unmöglich, so wird die AQRAT-GmbH von ihrer Leistungspflicht frei. Auch in diesem Fall steht dem Kunden ein Schadensersatzanspruch nicht zu.

§ 6 Auftragsdurchführung

- 1) Alle für die Auftragsdurchführung notwendigen Messmittel, Proben, Erstmuster, Unterlagen und sonstigen Materialien sind der AQRAT-GmbH unentgeltlich und rechtzeitig auszuhändigen.
- 2) Die AQRAT-GmbH verwahrt diese Gegenstände mit der Sorgfalt, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.
- 3) Nach Erledigung des Auftrages und Zahlung der Vergütung hat die AQRAT-GmbH dem Kunden diese Sachen unaufgefordert zurückzugeben. Der Kunde kann die Abholung auch selbst veranlassen.

§ 7 Gewährleistung

- 1) Wir leisten Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 2) Für Schadenersatzansprüche wegen mangelhafter Lieferung und Leistung gilt § 8 entsprechend.

§ 8 Haftung

- 1) Die Haftung der AQRAT-GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, - ist ausgeschlossen, es sei denn, Ansprüche werden in diesen Bedingungen oder unsererseits ausdrücklich zugestanden. Dies gilt auch für Schäden, die bei der Nachbesserung entstehen oder aufgrund unverbindlicher Empfehlungen eintreten.
- 2) Wir haften:
 - aa) in voller Schadenshöhe bei eigenem groben Verschulden oder dem leitender Angestellter und beim Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft;
 - bb) dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die den Vertragszweck gefährdet (Kardinalpflicht);
 - cc) außerhalb solcher Pflichten dem Grunde nach auch für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen, es sei denn, der Auftragnehmer kann sich kraft Handelsbrauch davon freizeichnen;

In den Fällen bb) und cc) ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens. Ansprüche wegen entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen.

- c) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 9 Kündigung

Der Kunde als auch die AQRAT-GmbH können den Vertrag nur aus wichtigen Gründen kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Verstoß gegen vertragliche Kardinalspflichten (z.B. mangelnde Mitwirkung des Kunden, unbegründete Leistungsverzögerung der AQRAT-GmbH, und ähnliches)
- b) Sonstige Umstände, unter denen es einer Vertragspartei nicht zugemutet werden kann, am Vertrag festzuhalten.

§ 10 Urheber- und Schutzrechte sowie sonstige Bestimmungen

- 1) Die AQRAT-GmbH behält an den von ihr erbrachten Leistungen das Urheberrecht, soweit sie urheberrechtlich sind. Insofern darf der Kunde die im Rahmen des Auftrages erbrachten Leistungen nur für den Zweck verwenden, für die sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.
- 2) Wir machen darauf aufmerksam, dass die in unseren Broschüren und Unterlagen genannten Firmen- und Markennamen sowie Produktbezeichnungen in der Regel marken-, patent- oder warenzeichenrechtlich geschützt sind und dass deren Verwendung den gesetzlichen Bestimmungen unterliegt.
- 3) Der Kunde haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden und diese Verletzung nicht durch uns zu vertreten ist. Der Kunde hat uns von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.
- 4) Alle vom Kunden eingebrachten, zur Auftragsdurchführung notwendigen Unterlagen, Gegenstände (auch solche der Wiederverwendung dienende) sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Unsere Haftung ist hierbei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 5) Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Kunden zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigungen haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 6) Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.
- 7) An Kostenvoranschlägen, Vorlagen und anderen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 11 Anwendbarkeit deutschen Rechts

Es findet ausschließlich deutsches Recht - unter Ausschluss des Kollisionsrecht-Anwendung. Die Anwendbarkeit des einheitlichen UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 12 Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Gesellschaftssitz zuständig ist. Wir sind gegenüber Vollkaufleuten auch berechtigt, am Sitz Ihrer Niederlassungen zu klagen.

§ 13 Unwirksame Bestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, gelten die übrigen Bedingungen unbeschadet dessen weiter. Beide Vertragsteile verpflichten sich, unverzüglich an der Schaffung einer Ersatzbestimmung mitzuwirken, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung gleich- bzw. am nächsten kommt.

§ 14 Schriftform

Änderungen und/ oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.